

1057
N^o 29931.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich
unter der Enns.

Wegen Anlegung von Waisen - Capitalien bei den Spar - Cassen.

Nach Eröffnung des hohen Ministeriums des Inneren vom 6. Juni wurde von dem Justiz - Ministerium unterm 29. April d. J. in Betreff der Anlegung von Waisengeldern bei Spar - Cassen die nachstehende provisorische Verfügung erlassen.

Die Gerichtsbehörden sind ermächtigt, Waisengelder, welche nicht füglich auf eine der im §. 230 des bürgerlichen Gesetzbuches erwähnten Arten fruchtbringend angelegt werden können, welche jedoch für einen Pupillen in keinem Falle den Betrag von dreihundert Gulden im Capitale übersteigen dürfen, bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden Spar - Cassen und in Triest beim Monte civico commerciale anzulegen, bis eine zweckmäßigere Anlegung derselben möglich wird.

Von Capitalien höheren Betrages wird eine Anlegung bei diesen Anstalten nicht gestattet, und wo dieselbe besteht, ist sie sogleich abzustellen.

Wien am 17. Juni 1848.

Graf Lamberg,
k. k. Hofrath.

Mois Rubana,
k. k. Nieder - Oester. Regierungsrath.

Verordnungen

der k. k. Landesregierung im k. k. Ministerium des Innern
unter der Nr. 10000

Erlassung der k. k. Ministerial-Verordnung

über die Errichtung von k. k. Landes-
Anstalten für die Unterbringung und
Erziehung von k. k. Landes-
Anstalten für die Unterbringung und

Erziehung von k. k. Landes-
Anstalten für die Unterbringung und
Erziehung von k. k. Landes-
Anstalten für die Unterbringung und
Erziehung von k. k. Landes-
Anstalten für die Unterbringung und

Erziehung von k. k. Landes-
Anstalten für die Unterbringung und
Erziehung von k. k. Landes-
Anstalten für die Unterbringung und

Erlassung der k. k. Ministerial-Verordnung

Erlassung der k. k. Ministerial-Verordnung

Erlassung der k. k. Ministerial-Verordnung

Erlassung der k. k. Ministerial-Verordnung

Erlassung der k. k. Ministerial-Verordnung

Erlassung der k. k. Ministerial-Verordnung